

Reglement Absenzen, Dispensationen, Jokertage

der Schule Flaachtal

Inkraftsetzung: 01.08.2023

(Erlass: Schulpflegesitzung vom 11.07.2023)

Rechtliche Grundlagen

- [Volksschulgesetz](#) Kanton Zürich, §28
- [Volksschulverordnung](#) Kanton Zürich, § 29, 29a, 30
- [Broschüre Dispensationen für Sporttalente](#)
- [Empfehlungen Umgang mit Lernenden verschiedener Religionen an der Volksschule des Kantons Zürich](#)

Grundhaltung der Schule Flaachtal

Schule mit all ihren Facetten und vielseitigen Lernfelder ist wertvoll und wichtig. Für individuelle Projekte stehen den Lernenden und ihren Familien 13 Wochen unterrichtsfreie Zeit im Jahr zur Verfügung. Entsprechend sind Dispensationen die Ausnahme. Die regelmässige, möglichst lückenlose Präsenz aller Lernenden unterstützt einen gewinnbringenden, geregelten Unterrichtsalltag.

Kriterien, welche bei der Beratung und Prüfung von Dispensationsgesuchen berücksichtigt werden

- Alle Stufen der Schule Flaachtal werden in Bezug auf Absenzen und Dispensationen gleichbehandelt.
- Für eine Dispensation müssen wichtige und zureichende Gründe vorliegen. Dabei sind die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse zur berücksichtigen.
- Bei der Beurteilung von Dispensationsgesuchen werden die privaten Interessen und die gesetzliche Pflicht des Schulbesuches in die Betrachtung miteinbezogen.
- Die Bewilligungsinstanz soll in ähnlich gelagerten Fällen möglichst gleich entscheiden.
- Der Lern- und Leistungsstand der Lernenden wird bei Dispensationsgesuchen nicht als Kriterium herangezogen. Es können jedoch Auflagen in Bezug auf das Nacharbeiten von verpasstem Lernstoff gemacht werden.

Zureichende Dispensationsgründe

- Lernende aller Bekenntnisse sind aus religiösen Gründen an hohen Feiertagen oder für besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art zu dispensieren.
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen: Urlaubsgrund bildet explizit die Vorbereitung und aktive Teilnahme. Zudem muss es sich um sportliche oder kulturelle Veranstaltungen von mindestens regionaler Bedeutung handeln, an denen das Kind teilnimmt.

- Lernende, die nachweislich auf kulturellem oder sportlichem Gebiet eine besondere Begabung aufweisen und deshalb einen erhöhten Trainingsaufwand betreiben, können für Wochen, Tage oder einzelne Lektionen dispensiert werden. In der Regel sind Sporttalente mit einer lokalen «Swiss Olympic Talent Card» nicht auf spezielle Schullösungen angewiesen. In regionalen bzw. nationalen Förderstufen erhöht sich die Belastung. Als Richtwert für die Notwendigkeit einer Stundenplanerleichterung gilt ein Trainingsumfang von rund 10 Trainingsstunden pro Woche (Montag bis Freitag) bzw. 15 Trainingsstunden pro Woche (inkl. Wochenende). Eine Bescheinigung der sportlichen oder kulturellen Institution ist beizubringen. Bei einer gewünschten Dispensation von Unterrichtslektionen ist dem Gesuch der Trainings- und Stundenplan beizulegen. Dispensationen von Unterrichtslektionen werden für ein Schuljahr ausgesprochen, eine Verlängerung ist mit einem erneuten Gesuch zu beantragen.
- Höchstens alle drei Jahre wird auf einen entsprechenden Antrag hin eine länger-dauernde Absenz bewilligt, z.B. wenn die Eltern ein Sabbatical, Dienstalters-geschenk o.ä. beziehen, sofern diese Absenz nicht während den Schulferien eingeplant werden kann.
- Weitere Gründe für eine Dispensation:
 - Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.
 - Arzt- /Zahnarztbesuch, wenn keine Termine ausserhalb der Unterrichtszeit verfügbar sind.
 - Teilnahme an Aufnahmeprüfungen.
 - Schnuppern in einer anderen Schule.
 - aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Lernenden. bspw. wichtige Familienfeste (Anreise, Teilnahme am Fest, Rückreise) wie Hochzeit naher Verwandten, runde Geburtstagsfeiern der Grosseltern u.ä.

Für die oben genannten Dispensionsgründe müssen keine Jokertage eingesetzt werden.

Unzureichende Dispensationsgründe

Folgende nicht abschliessende Liste führt Beispiele von unzureichenden Dispensationsgründen auf. Im Sinne der Grundhaltung der Schule Flaachtal werden diesbezügliche Gesuche in der Regel abgelehnt. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, für solche Anlässe die zur Verfügung stehenden Jokertage einzusetzen.

- Ferienverlängerung
- günstigere Flugpreise oder Ferienarrangements
- lange Flugreisen
- bereits gebuchte Reisen
- Einschränkungen im Bezug der Ferien durch den Arbeitgeber der Eltern
- Urlaube bei Familienangehörigen und bei Freunden im Ausland
- Noch nie eine Absenz beantragt
- Behördengänge der Eltern im Heimatland für Passverlängerungen, u.ä.
- ärztliche Behandlungen / Zahnbehandlungen im Ausland, die nicht aufgrund eines Notfalls während des Ferienaufenthaltes erfolgten.
- Sportdispensationen aufgrund Verletzungen führen nicht zu Unterrichtsdispensationen im Fach Sport. Die betroffenen Lernenden sind im Sportunterricht anwesend und absolvieren ein Spezialprogramm (Active Dispens) oder assistieren der Lehrperson.

Jokertage

Ohne Vorliegen eines Dispensationsgesuches haben alle Lernenden das Recht, ohne Angabe von Gründen zwei Tage oder Halbtage pro Schuljahr dem Unterricht fernzubleiben. Für diese Fehltage müssen Jokertage eingesetzt werden. Dabei gilt ein halber Unterrichtstag als ganzer Jokertag. Die Eltern teilen den Bezug der Jokertage vorgängig und so früh als möglich via Escola mit.

Der Anspruch auf die zwei Jokertage pro Schuljahr kann gemäss §30 der Volksschulverordnung des Kantons Zürich auch für die ganze Stufe wie folgt zusammengefasst werden:

- vier Tage für die zwei Jahre Kindergarten
- sechs Tage für die drei Jahre Unterstufe
- sechs Tage für die drei Jahre Mittelstufe
- sechs Tage für die Sekundarstufe

Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende der Schulstufe und können nicht auf die nächste Schulstufe übertragen werden. Unterjährig zuziehende Lernende werden die Jokertage pro rata gutgeschrieben.

Als Sperrtage legt die Schule Flaachtal folgende Tage im Schuljahresverlauf fest:

- Erster Schultag einer neuen Stufe nach den Sommerferien (1. Kindergarten/1. Klasse/4. Klasse/7. Klasse)
- Klassenlager

An den genannten Sperrtagen dürfen keine Jokertage bezogen werden.

Zudem bitten wir die Erziehungsverantwortlichen, aus pädagogischen Überlegungen besondere Schulaktivitäten (Projekttag, Schuljahresschlussveranstaltungen, Exkursionen etc.) beim Bezug von Jokertagen zu berücksichtigen.

Absenzen von mehr als zwölf aufeinanderfolgenden Schulwochen

Dauert die Absenz mehr als zwölf Schulwochen (Ferienwochen werden nicht mitgezählt) müssen die Lernenden gemäss §28 der Volksschulverordnung des Kantons Zürich von der Schule abgemeldet werden. Ein Dispensationsgesuch ist in diesem Falle nicht nötig, jedoch eine schriftliche Ab- und Anmeldung bei der Schulverwaltung.

Zuständigkeit und Verfahren

Bei vorhersehbaren Absenzen muss durch die Erziehungsverantwortlichen der betroffenen Kinder so früh als möglich, mindestens vierzehn Tage vor der benötigten Absenz, bei der Lehrperson oder Schulleitung ein schriftliches Gesuch mit den entsprechenden Begründungen und Unterlagen eingereicht werden. Bei Gesuchen, welche in die Zuständigkeit der Lehrperson fallen, erfolgt die Gesuchstellung via Escola. Bei Gesuchen an die Schulleitung/Schulleitungskonferenz erfolgt die Anfrage via Formular auf der Webseite schuleflaachtal.ch/services.

Zuständigkeit Lehrpersonen

- Bewilligung von Dispensationen von einem Tag (max. zweimal Mal pro Jahr) gemäss Dispensationsreglement (Arzt-/Zahnarztbesuche sowie Teilnahme an Aufnahmeprüfungen werden dabei nicht mitgezählt).
- Dispensation für Schnupperlehren, Berufserkundigungen und Anlässen, die in direktem Zusammenhang mit der Berufsvorbereitung stehen.
- Kontrolle der bezogenen Jokertage.

Der Antrag erfolgt via Escola und wird in Escola von der zuständigen Lehrperson bestätigt.

Zuständigkeit der Schulleitung

- Bewilligung Dispensationen von zwei bis fünf Tagen ohne Ferienverlängerung.

Zuständigkeit Schulleitungskonferenz

- Bewilligungen von Dispensationen von mehr als fünf Tagen.
- Bewilligung wiederkehrende Dispensationen für Lektionen oder einer Fachdispensation, aufgrund einer besonderen sportlichen oder kulturellen Begabung.
- Bewilligungen, die mit geltendem Dispensationsgrund zu einer Ferienverlängerung führen.

Der Antrag erfolgt via Formular auf der Website und wird von der Schule schriftlich bestätigt.

Auflagen

Die Eltern sind für das Nacharbeiten des verpassten Schulstoff verantwortlich. Von Seiten der Schule können Auflagen dazu gemacht werden.

Verstösse

Wurde ein Dispensationsgesuch abgelehnt und sind die Lernenden trotzdem an den betreffenden Tagen nicht in der Schule, oder wird bekannt, dass Lernende insbesondere am Unterricht direkt vor respektive nach den offiziellen Schulferien nicht teilgenommen haben, meldet dies die Lehrperson der Schulleitung. Die Eltern werden daraufhin eingeladen, zur Absenz Stellung zu nehmen (rechtliches Gehör). Ergibt dieser Verfahrensschritt keine zureichende Begründung, erstattet die Schulpflege der Schule Flaachtal unter Anwendung des Volksschulgesetzes eine Anzeige beim Statthalteramt.

Dieses Reglement wurde durch die Schulpflege am 11.7.2023 erlassen und tritt auf den 1.8.2023 in Kraft.

Schule Flaachtal

Präsidentin

Sandra Dias

Schulschreiberin

Andrea Bruderer